



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1986

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	27. 6. 1986	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	976
2180	22. 6. 1986	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA) einschließlich der „Jungen Front“ (JF)	976
2180	22. 6. 1986	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ (AAR) und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ (FK)	976
230	23. 6. 1986	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg (Schachtanlage Radbod 6)	976
232380	6. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bauaufsicht; Höhe und Anordnung der Schornsteine von Feuerungsanlagen	977
911	3. 6. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Hinweise für die Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes (2. LStrÄndG)	978

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
25. 6. 1986	978
26. 6. 1986	978
Innenminister	
25. 6. 1986	978
Finanzminister	
4. 6. 1986	978
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	992

20024

I.

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 6. 1986 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nr. 1 die Zahl „12 100“ durch die Zahl „12 300“
 - 1.2 in Nr. 2 die Worte „14 800 DM“ durch die Worte „14 400 DM für Personenkraftwagen, bis höchstens 15 300 DM für Personenkraftwagen in Kombiausführung“
 - 1.3 in Nr. 3 die Zahl „18 200 DM“ durch die Zahl „18 600 DM“ und die Zahl „19 200“ durch die Zahl „19 600“
 - 1.4 in Nr. 4 die Zahl „18 700“ durch die Zahl „19 100“ und die Zahl „19 600“ durch die Zahl „20 100“
 - 1.5 in Nr. 5 die Zahl „21 500“ durch die Zahl „21 800“.

– MBl. NW. 1986 S. 976.

2180

Verbot von Vereinen

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ (ANS/NA) einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ (AAR) und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ (FK)

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1986 –
IV A 3 – 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 24. November 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung – Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Das Verbot ist unanfechtbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 1986 – 1 A 1.84 – und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. April 1986 – 1 A 1.84 –). Es wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1986 S. 976.

2180

Verbot von Vereinen

„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/
Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA)
einschließlich der „Jungen Front“ (JF)

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1986 –
IV A 3 – 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 14. Januar 1982 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.
5. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

Das Verbot ist unanfechtbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 1986 – Nt. 1 A 12.82). Es wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1986 S. 976.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Zentrales Münsterland, auf dem Gebiet der
Gemeinde Ascheberg (Schachtanlage Radbod 6)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 23. 6. 1986 –
VI B 2. 60.87

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seiner Sitzung am 12. 5. 1986 die Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg (Schachtanlage Radbod 6) beschlossen.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 19. Juni 1986 gemäß § 18 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Lan-

desministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Ascheberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin: Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1986 S. 976.

232380

Bauaufsicht

Höhe und Anordnung der Schornsteine von Feuerungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 6. 1986 – V A 4.200

1 Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Abgasabführung von Feuerstätten ergeben sich aus der Landesbauordnung – BauO NW – vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), und aus der Feuerungsverordnung – FeuVO – vom 3. Dezember 1975 (GV. NW. S. 676), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 204).

Danach sind die Abgase von Feuerstätten in Schornsteine zu leiten; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können (§ 39 Abs. 4 BauO NW).

Die Schornsteinmündung muß bei harter Bedachung den Dachfirst um mindestens 40 cm überragen oder mindestens 1 m von der Dachfläche entfernt sein; bei Gebäuden mit weicher Bedachung müssen Schornsteine am First austreten und ihn um mindestens 0,8 m überragen (§ 8 Abs. 11 FeuVO). Sind bei diesen Maßen Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde größere Maße verlangen (§ 8 Abs. 12 FeuVO).

Die Schornsteinmündung darf nicht in unmittelbarer Nähe von Fenstern und Balkonen liegen (§ 8 Abs. 13 FeuVO).

1.1 Anforderungen an die Schornsteine von Holzfeuerstätten und offenen Kaminen

Um Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch die Abgase von offenen Kaminen, Kaminöfen und anderen mit Holz betriebenen Feuerstätten zu vermeiden, muß – über die unter Nr. 1 genannten Abstände zum Dach oder First hinaus – die Schornsteinmündung bei diesen Feuerstätten die Oberkante von Fenstern und Balkontüren desselben Gebäudes und benachbarter Gebäude um mindestens 1 m überragen; dies gilt auch bei Hanglagen oder unterschiedlichen Gebäudehöhen. Die Schornsteinhöhe darf je angefangenen Meter, um den die Entfernung zwischen der Schornsteinmündung und den Fenstern und Balkonen 10 m – waagerecht gemessen – überschreitet, um 0,3 m geringer sein.

1.2 Vollzug der Anforderungen nach Nr. 1.1

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben die Abstände nach Nr. 1.1 bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen für Holzfeuerstätten zu prüfen und gegebenenfalls durch Auflage in der Baugenehmigung (§ 80 Abs. 1 BauO NW) zu verlangen. Soweit angrenzende Grundstücke noch nicht bebaut sind, ist bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe möglichst auch die zulässige Bebauung der angrenzenden Grundstücke zu berücksichtigen oder die Baugenehmigung ist mit dem Hinweis zu versehen, daß bei Veränderungen der angrenzenden Bebauung nachträglich eine Erhöhung des Schornsteins verlangt werden kann.

Im Falle von Nachbarbeschwerden über Belästigungen durch Abgase aus vorhandenen Schornsteinen mit Holzfeuerstätten kann die untere Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, daß die Belästigung unzumutbar ist, wenn die Abstände nach Nr. 1.1 nicht eingehalten sind; die untere Bauaufsichtsbehörde hat dann entsprechende Anforderungen durch Ordnungsverfügung durchzusetzen.

Die Regelanforderungen nach Nr. 1.1 vermeiden nicht in jedem Fall Gefahren oder unzumutbare Belästigungen. Weitergehende Anforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die ungestörte Ableitung der Abgase aufgrund der Besonderheiten der Bebauung (unterschiedliche Geschoszahl) oder der Topographie (z. B. Hanglage) nicht gewährleistet ist oder besonders emissionsintensive Holzfeuerstätten (vgl. § 7 Abs. 3 letzter Satz der FeuVO) betrieben werden sollen. Auf Ziffer 50.31 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung wird verwiesen.

2 Immissionsschutzvorschriften

Die Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1979 (BGBI. I S. 165), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBI. I S. 1586), stellt in § 2b über das Bauordnungsrecht hinausgehende Anforderungen an die Abgasleitung, sofern es sich um Feuerungsanlagen a) für Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 5 MW oder b) für Gas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW handelt, die nicht als emissionsarm anerkannt sind.

Die Abgase dieser Feuerungsanlagen sind danach über Schornsteine oder andere Abgasanlagen abzuleiten, deren Mündung eine Höhe von mindestens 10 m über der Geländeoberfläche oder eine den Dachfirst um mindestens 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirstes unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen; in diesem Fall soll die Höhe der Mündung jedoch das Zweifache der Gebäudehöhe nicht überschreiten.

2.1 Schornsteinhöhe nach § 2b der 1. BImSchV

§ 2b der 1. BImSchV fordert eine Mindesthöhe der Abgasmündung von 10 m über der Geländeoberfläche. Geländeoberfläche ist (wie in § 2 Abs. 4 BauO NW) die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ergibt, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Maßgebend ist die Geländeoberfläche am Fuß des Schornsteins oder der Abgasanlage, bei Schornsteinen oder Abgasanlagen im Gebäude die mittlere an das Gebäude grenzende Geländeoberfläche.

Die in § 2b der 1. BImSchV angegebene Bemessung nach der Firsthöhe ist dann anzuwenden, wenn diese zu einer größeren Höhe der Abgasmündung als 10 m über der Geländeoberfläche führt. Dabei ist von dem First desjenigen Gebäudes auszugehen, in dem die angeschlossenen Feuerstätten stehen. Abweichend davon sind höhere Nachbargebäude dann maßgebend, wenn diese einen geringeren waagerechten Abstand zur Abgasmündung als 20 m aufweisen.

Der Bemessung für Gebäude mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist ein 20-Grad-Dach zugrundezulegen. Bei Flachdächern darf der Winkel von 20 Grad an der kleineren Grundrissseite von rechteckigen

Grundrisse angelegt werden, im übrigen ist das fiktive 20-Grad-Dach nach der vorhandenen Dachneigung auszurichten.

Die Begrenzung der Mündungshöhe bei Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad auf das Zweifache der Gebäudehöhe ist nur anwendbar, so weit dadurch die Mindesthöhe von 10 m über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird. Diese Regel führt (daher) nur bei Gebäuden mit großer Grundfläche zu einer gegenüber der Bemessung nach der fiktiven Firsthöhe geringeren Mündungshöhe. Als Gebäudehöhe zählt hierbei der Abstand zwischen der höchsten vorhandenen Dachkante und der mittleren an das Gebäude grenzenden Geländeoberfläche.

2.2 Vollzug des § 2b der 1. BImSchV

Die Anforderungen nach § 2b der 1. BImSchV an die Höhe der Abgasmündung bezwecken eine ungestörte Ableitung der Abgase mit der freien Luftströmung. Weitergehende Anforderungen zum Schutz vor Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen können aufgrund der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (siehe Nr. 1) gestellt werden; die in Nr. 1.1 für Holzfeuerstätten angegebenen Mindestabstände zu Fenstern und Balkonen sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden auch für die Feuerungsanlagen nach § 2b der 1. BImSchV – einschließlich der als emissionsarm anerkannten – zu verlangen.

Die Anforderungen nach § 2b 1. BImSchV sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen und Schornsteinen sowie bei der Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung sonstiger Abgasanlagen (§ 39 Abs. 4 BauO NW), im übrigen von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern durchzusetzen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1986 S. 977.

911

Hinweise für die Anwendung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes (2. LStrÄndG)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 3. 6. 1986 –
III A 2 – 10 – 11 A (47) – 29/86

Im RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 9. 1983 (SMBI. NW. 911) wird in den Hinweisen zu § 2 (öffentliche Straßen) Absatz 2 Nr. 1 der Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

Bushaltestellenbuchten für den Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG) und die dazugehörigen Warteplätze sind – mit Ausnahme der Wartehäuschen – Bestandteil der Straße.

– MBl. NW. 1986 S. 978.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Malediven, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 6. 1986 –
I B 5 – 433 h – 1/82

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorargeneralkonsulats der Republik Malediven in Frankfurt zugestimmt und Herrn Gottfried Mücke am 13. 6. 1986 bis zum 19. Januar 1989 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1986 S. 978.

Honorarkonsulat des Großherzogtums Luxemburg, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 6. 1986 –
I B 5 – 433 – 1/81

Das luxemburgische Honorarkonsulat in Aachen hat ab 23. Juni 1986 folgende neue Anschrift: Bismarckstraße 15. Neue FS-Nr.: 832717. Die Telefonnummer bleibt unverändert.

– MBl. NW. 1986 S. 978.

Innenminister

Wahl zum Elften Deutschen Bundestag

Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 25. 6. 1986 –
I B 1/20 – 15.87.12

Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 habe ich zum Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 122 Märkischer Kreis I und 123 Märkischer Kreis II Herrn Dr. Bernhard Schneider, ab 1. Juli 1986 Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises, ernannt.

Bezug: Meine Bek. v. 13. 3. 1986 (MBl. NW. S. 426)

– MBl. NW. 1986 S. 978.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 6. 1986 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit dem Gem. RdSchr. v. 16. 5. 1986 haben der BMJFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weitere Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz mitgeteilt, die nachfolgend mit Ausnahme des Abschnitts B mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben werden. Abschnitt B enthält Änderungen der Hinweise zur Durchführung des § 11a BKGG, auf deren Weitergabe wegen der nur geringen Zahl von Anwendungsfällen (vgl. Absatz 2 Satz 2 meines RdErl. v. 13. 12. 1985 – MBl. NW. 1986 S. 94) verzichtet wird. Im Bedarfsfall können diese Änderungen dem vom BMI herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl. Nr. 21 v. 15. 7. 1986) entnommen werden. Einzelstücke dieses Ministerialblattes können beim Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstraße 18–32, 5000 Köln 1, Fernruf: (0221) 134022, bezogen werden.

Die bereits für den Monat April 1986 angekündigte Neufassung des RdErl. 375/74 (vgl. Absatz 3 meines RdErl. v. 13. 12. 1985) wird voraussichtlich erst im Herbst 1986 erscheinen.

Gem. RdSchr. d. BMJFG und d. BMI v. 16. 5. 1986

A.

Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Der Runderlaß 375/74 wurde wie folgt geändert und ergänzt bzw. wird mit folgenden Hinweisen versehen:

1. Der Hinweis zu Nr. 2.28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird für die Zeit vom 1. 1. 1986 an wie folgt geändert:
Im letzten Satz des Absatzes 1 wird die Zahl „10/75“ ersetzt durch „1/8“.
2. Zu Nr. 2.263 Abs. 5 wird folgender Hinweis gegeben: Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.263 Abs. 5:
Schülern der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege war nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger in der Fassung vom 20. Juni 1983 eine Ausbildungsvergütung gezahlt worden, die erheblich über der Einkom-

mensgrenze des § 2 Abs. 2 BKGG lag. Da die Arbeitgeber (Ausbildungsstätten) davon ausgingen, daß dieser Tarifvertrag nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 4. Juni 1985 ab 1. September 1985 keine Gültigkeit mehr hat, erhielten neu eingestellte Auszubildende ab September 1985 in der Regel eine Ausbildungsvergütung von 591,09 DM im ersten, 658,17 DM im zweiten und 724,22 DM im dritten Ausbildungsjahr. Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich im Februar 1986 über einen neuen Tarifvertrag geeinigt. Danach beträgt die Ausbildungsvergütung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege und in der Entbindungs pflege ab Januar 1986 810 DM im ersten, 900 DM im zweiten und 1.045 DM im dritten Ausbildungsjahr. Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, erhalten **rückwirkend** eine dem alten Tarifvertrag in der Fassung vom 20. Juni 1983 entsprechende höhere Vergütung. Da diese Sondervereinbarung Teil des neuen Tarifvertrages ist, bitten wir eine rückwirkende Aufhebung der Kindergeldbewilligung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ab Februar 1986 vorzunehmen (siehe Nr. 2.263 Abs. 5).

- 3 Die in unserem Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle wird um folgende für die Zeit ab 1. Januar 1986 geltende Tabelle ergänzt:

Gültig ab 1. Januar 1986

Unterhalts geld	In den Leistungsgruppen A, B u. C D E		
	ein wöchentliches Arbeit entgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG	250	305	315
nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG	290	350	365

4. In Nr. 2.292 Abs. 3 wurde der für die Gewährung von Wohnung festgesetzte Wert von 180 DM auf 190 DM erhöht.
5. Der Hinweis zu Nr. 2.293, zuletzt geändert durch unser Rundschreiben vom 28. 11. 1985*, wird wie folgt geändert:
- Die Zahl „1020“ wird ersetzt durch die Zahl „1050“,
 - die Zahl „1385“ wird ersetzt durch die Zahl „1395“.

6. Nr. 2.32 Abs. 1 erhielt folgende Fassung:

Ein noch in Ausbildung stehendes Kind, das sich freiwillig für nicht länger als drei Jahre zum Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst verpflichtet hatte, der anstelle des gesetzlichen Wehrdienstes oder Zivildienstes abgeleistet wurde, ist für eine der Dauer dieses Dienstes entsprechende Zeit, höchstens jedoch für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes (15 Monate), bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes (längstens 18 Monate) nach Vollendung des 27. Lebensjahres zu berücksichtigen

(§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BKGG) solange und soweit die Ausbildung während dieses Verlängerungszeitraumes andauert. Bei einer freiwilligen Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst ist es allerdings rechtlich nicht möglich, die Dauer des Dienstes von vorneherein zeitlich zu begrenzen. Nach dem Sinn der Vorschrift kommt deshalb eine Berücksichtigung des Kindes über das 27. Lebensjahr hinaus in Betracht, wenn es nach einem dreijährigen freiwilligen Polizeivollzugsdienst auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, um eine Berufsausbildung aufzunehmen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß die freiwillige Dienstverpflichtung nur zum Zwecke der Erfüllung der Wehrdienstpflicht erfolgte. Wird eine Verpflichtung zum Wehrdienst für einen längeren Zeitraum als drei Jahre eingegangen, so scheidet eine Berücksichtigung nach Vollendung des 27. Lebensjahrs aus. Verpflichtet sich jedoch ein Kind nach dreijähriger Dienstzeit freiwillig für einige weitere Monate zum Wehrdienst lediglich deswegen, um die Wartezeit bis zum Beginn der nachfolgenden Ausbildung zu überbrücken, ist es für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BSG vom 29. Oktober 1981 – 10/b RKG 16/80, DBIR 2621, KG/S 2 BKGG). Das Andauern der Ausbildung nach dem vollendeten 27. Lebensjahr braucht keine Folge der freiwilligen Verpflichtung zum Wehr- oder Polizeivollzugsdienst zu sein.

7. Zu Nr. 17.02:

a) Absatz 2 erhielt folgende Fassung:

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch ist von der zuständigen Kindergeldstelle auch dann zu erfüllen, wenn die Beratungspflicht von einem anderen Kindergeldträger oder dem Träger einer Ausschußleistung i. S. v. § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG, der inzwischen aber für die Zahlung nicht mehr zuständig ist, verletzt worden ist (vgl. Urteile des BSG vom 24. Juli 1985 – 10 RKG 18/84 – und – 10 RKG 5/84 –, ersteres demnächst abgedruckt im DBIR zu § 9 BKGG).

b) Es wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 17.02:

Das Bundessozialgericht hat in zwei neueren Urteilen entschieden, daß ein Anspruch auf sozialrechtliche Herstellung auch dann gegeben sein kann, wenn die unterlassene Antragstellung auf dem Beratungsversäumnis eines anderen Leistungsträgers beruht. In einem Fall hatte es der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber versäumt, die Witwe eines früheren Bediensteten darauf hinzuweisen, daß ein Kindergeldanspruch neben der Witwen- und Waisenrente gegeben sein kann und hierzu ein Antrag beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen ist. Im anderen Fall hat das Bundessozialgericht die gleiche Beratungspflicht für einen Träger der Rentenversicherung bejaht, wenn mit dem Fortfall einer Rente mit Kindergeldzuschuß durch den Tod des Rentenempfängers für dessen Witwe wieder ein Kindergeldanspruch gegeben sein kann. Die Pflicht der Bundesanstalt für Arbeit zur Leistung sozialrechtlicher Herstellung bei Verletzung von Beratungspflichten seitens anderer Träger wurde damit begründet, daß durch die enge Verknüpfung der jeweiligen kindbezogenen Leistungen eine Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern geboten sei und der Zuständigkeitswechsel beim Tode eines bisher Berechtigten sich nicht zum Nachteil des nunmehr Berechtigten auswirken dürfe.

* siehe meinen RdErl. v. 13. 12. 1985 (MBI. NW. 1986 S. 94)

B.

**Änderung des Rundschreibens vom 28. 11. 1985 (GMBL
S. 675)**
hier nicht abgedruckt (siehe Vorbemerkungen)

C.

Vordrucke, Anlagen

- Anlage 1**
1. Die Anlage 1 (zu Nr. 824 des RdErl. 375/74) erhielt für die Zeit ab 1. Januar 1986 die aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
- Anlage 2**
2. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 30. 8. 1982**) erhält die aus Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
- Anlage 3**
3. Der Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Anlage 3 zu unserem Rundschreiben vom 30. 8. 1982**) erhält die aus Anlage 3 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung.
Wird der bisherige Antragsvordruck weiterverwendet, jedoch dem Antragsteller das neue Merkblatt ausgehändigt, ist der Antragsvordruck wie folgt zu ändern:
 - a) Die am Rand zu den Fragen 3, 6 und 9 gegebenen Hinweise auf das Merkblatt sind zu streichen.
 - b) Auf Seite 3 sind bei der Versicherung über die Richtigkeit der Angaben die Worte „Abschnitte XI und XII“ zu ändern in „Abschnitte VIII und IX“.
 4. Die Vordrucke in der nunmehr – nach vorstehenden Ziffern 2 und 3 – geltenden Fassung können unter der bisherigen Bestellnummer bei der Bundesdruckerei – Zweigstelle Bonn –, Pleimesstraße 3–5, 5300 Bonn 1, bezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

** siehe meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBI. NW. S. 1765)

*** siehe meinen RdErl. v. 29. 8. 1985 (MBI. NW. S. 1378)

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1985

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse				
Albanien	Lek	100 Lek	=	43,478 DM	1 DM	= 2,300 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	=	54,555 DM	1 DM	= 1,833 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	=	189,315 DM	1 DM	= 0,528 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	=	4,927 DM	1 DM	= 20,296 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	=	280,505 DM	1 DM	= 0,356 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	=	27,475 DM	1 DM	= 3,640 drk
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	=	46,610 DM	1 DM	= 2,145 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	=	32,765 DM	1 DM	= 3,052 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	=	375,450 DM	1 DM	= 0,266 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	=	2,035 DM	1 DM	= 49,146 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	=	375,100 DM	1 DM	= 0,266 £
Irland	Irisches Pfund (Ir£)	100 Ir£	=	309,100 DM	1 DM	= 0,323 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	=	6,509 DM	1 DM	= 15,363 ikr
Israel ¹⁾	Schekel (IS)/Neuer Schekel (NIS) ¹⁾	100 IS	=	0,179 DM	1 DM	= 558,271 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	=	0,148 DM	1 DM	= 675,675 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥	=	1,235 DM	1 DM	= 80,972 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	=	706,464 DM	1 DM	= 0,142 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din.	=	0,918 DM	1 DM	= 108,983 Din.
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	=	194,750 DM	1 DM	= 0,513 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	=	4,927 DM	1 DM	= 20,296 lfr
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm	=	604,220 DM	1 DM	= 0,165 Lm
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	=	26,585 DM	1 DM	= 3,762 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	=	88,720 DM	1 DM	= 1,127 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	=	33,560 DM	1 DM	= 2,980 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	=	14,226 DM	1 DM	= 7,029 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	=	1,788 DM	1 DM	= 55,920 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	=	1,590 DM	1 DM	= 62,893 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	=	23,144 DM	1 DM	= 4,321 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	=	33,170 DM	1 DM	= 3,015 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	=	122,420 DM	1 DM	= 0,817 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	=	338,639 DM	1 DM	= 0,295 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	=	1,634 DM	1 DM	= 61,199 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syr£)	100 syr£	=	49,225 DM	1 DM	= 2,032 syr£
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	=	23,711 DM	1 DM	= 4,217 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	=	0,491 DM	1 DM	= 203,725 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	=	334,633 DM	1 DM	= 0,299 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	=	5,485 DM	1 DM	= 18,232 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	=	226,990 DM	1 DM	= 0,375 US-\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

¹⁾ Währungsumstellung am 4. September 1985; die Währungseinheit „Schekel“ (IS) wird durch „Neuer Schekel“ (NIS) im Verhältnis 1000 IS = 1 NIS ersetzt. Bis Ende Dezember 1985 werden die Devisenkurse noch in IS festgestellt.

Merkblatt

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

I. Allgemeines

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der Kindergeldregelung geben, die im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1986 (BGBl. I S. 222) – enthalten ist. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte, aber auch über Ihre Pflichten unterrichtet sind. So können Sie sich am besten vor Nachteilen schützen. Heben Sie dieses Merkblatt auf, solange Sie Kindergeld beziehen.

Das Merkblatt kann nicht auf jede Einzelheit eingehen. Sollten Sie daher noch eine Frage haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, erteilt Ihnen Ihre Kindergeldstelle – die für die Festsetzung Ihrer Bezüge zuständige Stelle – nähere Auskunft.

II. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld erhält als Berechtigter für die bei ihm berücksichtigten Kinder grundsätzlich nur, wer im Bundesgebiet (Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin-West) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wer außerhalb des Bundesgebietes wohnt, erhält unter besonderen Voraussetzungen Kindergeld, z. B. wenn er dort im Auftrag seines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorübergehend tätig ist.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, erhalten für sich selbst Kindergeld, wenn sie bei keiner anderen Person als Kind zu berücksichtigen sind. Näheres hierüber ergibt sich aus den Erläuterungen zu dem bei den Kindergeldstellen erhältlichen Vordruck „Antrag auf Zahlung von Kindergeld für alleinstehende Kinder“.

III. Für welche Kinder bekommt man Kindergeld?

1. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?

Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

- Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- nichteheliche Kinder,
- als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
- Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat),
- Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist (Ausnahme: wenn der leibliche Elternteil mit dem Adoptivelternteil verheiratet ist). Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht mehr berücksichtigt.

Eine „Haushaltaufnahme“ durch Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwister liegt nur vor, wenn das Kind ständig bei ihnen im Haushalt lebt. Die melderechtliche Anmeldung allein genügt also nicht! Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltsgeschäftigkeit nicht unterbrochen, wenn die Bindung zu dem Haushalt erhalten bleibt.

Es werden grundsätzlich nur die Kinder berücksichtigt, die im Bundesgebiet wohnen. Dies ist im allgemeinen auch bei Kindern anzunehmen, die das Bundesgebiet vorübergehend zur Ausbildung verlassen haben. Unter besonderen Voraussetzungen werden auch sonstige außerhalb des Bundesgebietes lebende Kinder berücksichtigt:

- So z. B. Kinder, die im Haushalt eines Berechtigten leben, der im Auftrag eines im Bundesgebiet ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn außerhalb dieses Gebietes tätig ist oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen außerhalb dieses Gebietes wohnt.
- Ferner werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die
 - a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
 - b) für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt.
- Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen über Kindergeld.

2. Bis zu welchem Alter werden die Kinder berücksichtigt?

- Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden die Kinder ohne weiteres berücksichtigt.
- Über die Vollendung des 16. Lebensjahres hinaus wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es
 - a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ein Praktikum gehört nur dann zur Ausbildung, wenn es in der maßgeblichen Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist!) oder
 - b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
 - c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
 - d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
 - e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- aus einem Ausbildungsverhältnis Bruttoauszüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen oder
- während einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM als Zuschuß zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld von wenigstens 600 DM monatlich zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Betracht.

Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Kind berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im Laufe des vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monats beginnt (**kurze Übergangszeit**). Kann ein Kind die beabsichtigte Ausbildung wegen Leistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, des anstelle des Wehrdienstes zu leistenden oder geleisteten Polizeivollzugsdienstes oder einer vom Wehr- oder Zivildienst befreien Tätigkeit als Entwicklungshelfer nicht fortsetzen, so ist es auch während einer kurzen Übergangszeit unmittelbar vor oder nach diesem Dienst zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Verpflichtung des Kindes zu einem drei Jahre nicht übersteigenden Wehrdienst als Soldat auf Zeit. Einer kurzen Übergangszeit gleichzubehandeln sind auch kurze Zwangspausen vor und nach der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie nach Zeiten einer Erkrankung, einer Behinderung oder einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern.

Die Berücksichtigung in Fällen der vorstehenden Buchstaben a, b, d und e sowie in Fällen einer kurzen Übergangszeit endet grundsätzlich mit der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Für einen Sohn, der noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren um einen der Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern um einen der Dauer des gesetzlichen Zivildienstes entsprechenden Zeitraum, wenn er

- den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
- sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes geleistet wird, verpflichtet hat oder
- eine vom Wehr- oder Zivildienst befreende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat.

Ein behindertes Kind (vorstehender Buchstabe c) wird auch nach Vollendung des 27. Lebensjahres – ohne altersmäßige Begrenzung – berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Für längere Übergangszeiten bis zur Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit gilt folgende Regelung: Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungssitzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

- an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
- an Übergangsgebührnissen nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
- aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge beziehen.

Die Altersgrenze „21“ erhöht sich für Söhne, die ihre Wehrpflicht erfüllt haben, wie die oben behandelte Altersgrenze „27“.

3. Berücksichtigung verheirateter, geschiedener oder verwitweter Kinder

Verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

Der Unterhaltsbedarf eines solchen in Ausbildung stehenden Kindes ist monatlich mit 690 DM zu bewerten. Überwiegendes Unterhalten setzt also Unterhaltsleistungen des Berechtigten im Wert von mehr als 345 DM voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

IV. Wie hoch ist das Kindergeld?

1. Die Kindergeldsätze

Das Kindergeld beträgt monatlich

- für das erste Kind 50 DM,
- für das zweite Kind 100 DM,
- für das dritte Kind 220 DM,
- für das vierte und jedes weitere Kind 240 DM.

Welches Kind erstes, zweites, drittes Kind usw. ist, richtet sich nach dem Alter der Kinder. Dabei zählen nur die Kinder mit, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind (vgl. Abschnitt III).

2. Die einkommensabhängige Minderung

Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind stufenweise – außerstensfalls auf den Sockelbetrag von monatlich

- 70 DM für das zweite Kind,
- 140 DM für jedes weitere Kind –

gemindert, wenn im jeweils maßgeblichen Jahr das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 DM übersteigen hat. Für die Minderung des Teilkindergeldes (Abschnitt V) verringert sich der Sockelbetrag (70 bzw. 140 DM) um den Betrag der bei der Bemessung des Teilkindergeldes berücksichtigten kindergeldähnlichen Leistung.

a) Das Jahreseinkommen

Im Regelfall ist nicht das aktuelle Einkommen maßgeblich, sondern das Einkommen, das im jeweils vorletzten Kalenderjahr erzielt worden ist; so kommt es z. B. für das Leistungsjahr 1986 auf die Einkommensverhältnisse im Jahr 1984 an. Ausnahme: Wird vor Ablauf des Kalenderjahres, für das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsjahr), glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, fordern Sie bei der Kindergeldstelle den dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck an.

Als Jahreseinkommen gilt die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich der nachstehend genannten Lasten. Ist der Berechtigte verheiratet und lebt er nicht dauernd von seinem Ehegatten getrennt, ist nicht nur sein eigenes Einkommen, sondern auch das Einkommen des Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist und damals der Berechtigte und sein (jetziger) Ehegatte noch nicht miteinander verheiratet waren. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Vom Einkommen werden abgezogen

- die für das maßgebliche Jahr festgesetzte Einkommen-, Lohnsteuer- und Kirchensteuerschuld,
- die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
- Unterhaltsleistungen
 - an Kinder, für die nicht der Berechtigte, sondern eine andere Person Kindergeld bezieht, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,
 - an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.

Maßgeblich sind die Einkünfte und abzugänglichen Beträge, die der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.

b) Der Freibetrag

Er setzt sich zusammen aus

25 920 DM für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

18 120 DM für sonstige Berechtigte

sowie 7 800 DM für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder, wenn nicht eine kindergeldähnliche Leistung gezahlt würde (vgl. Abschnitt V), zustehen würde.

Wenn das Einkommen aus einem Jahr nach 1985 maßgeblich ist (vgl. vorstehend zu a), setzt sich der Freibetrag – wegen der zum 1. 1. 1986 wirksam gewordenen Einkommensteuerermäßigungen – aus 26 600 DM für verheiratete Berechtigte, 19 000 DM für sonstige Berechtigte und 9 200 DM für jedes bei dem Berechtigten zu berücksichtigende Zahlkind zusammen.

Für die Bemessung des Freibetrages sind stets die aktuellen Familienverhältnisse zugrunde zu legen, also die Familienverhältnisse in dem Monat, für den das Kindergeld zu zahlen ist (Leistungsmonat).

c) Die Minderungsstufen

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht, fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je weitere volle 480 DM Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. Wichtig: Es wird jeweils nur das dem Berechtigten für ein zweites oder weiteres Kind insgesamt zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa der Kindergeldsatz für jedes dieser Kinder.

Aus der nachstehenden tabellarischen Übersicht, die die wichtigsten Beispiele enthält, können Sie entnehmen, bei welchem Jahreseinkommen die Minderung des Kindergeldes beginnt und – mit Erreichen des Sockelbetrages – endet.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung	führt die Minderung zum Sockelbetrag wenn das Einkommen aus der Zeit vor 1986 maßgeblich ist, bei einem Jahreseinkommen von	beginnt die Minderung	führt die Minderung zum Sockelbetrag wenn das Einkommen aus der Zeit nach 1985 maßgeblich ist, bei einem Jahreseinkommen von
1	2	3	4	5
nur für ein 2. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	34 200	34 680	36 280	36 760
sonstige Berechtigte	26 400	26 880	28 680	29 160
für ein 1. und ein 2. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	42 000	42 480	45 480	45 960
sonstige Berechtigte	34 200	34 680	37 880	38 360
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	49 800	52 200	54 680	57 080
sonstige Berechtigte	42 000	44 400	47 080	49 480
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind				
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	57 600	62 400	63 880	68 680
sonstige Berechtigte	49 800	54 600	56 280	61 080

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 5 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich die Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 4 Kinder gelten, für jedes weitere Kind in Spalte 2 um 7 800 DM, in Spalte 3 um 10 200 DM, in Spalte 4 um 9 200 DM und in Spalte 5 um 11 600 DM.

3. Der Zuschlag zum Kindergeld

Berechtigte (Abschnitt II), die den ihnen nach dem Einkommensteuergesetz zustehenden Kinderfreibetrag wegen ihres niedrigen Einkommens nicht oder nicht voll nutzen können, erhalten als Ausgleich hierfür ab 1986 auf Antrag einen Zuschlag zum Kindergeld. Der Zuschlag beträgt höchstens 46 DM monatlich je Kind.

Keinen Zuschlag gibt es, wenn für das Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag gewährt wurde, Lohn- oder Einkommensteuer zu entrichten war; der Kinderfreibetrag ist nämlich voll genutzt worden, wenn auch nur eine geringfügige Steuer angefallen ist.

Der Zuschlag wird nur für die Kalendermonate gezahlt, in denen für die Kinder, für die der Kinderfreibetrag zusteht, auch Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung (z. B. Kinderzuschuß oder Kinderzulage) zu zahlen ist.

Für ein und dasselbe Kind wird der Zuschlag nur einmal gezahlt. In der Regel steht der Zuschlag demjenigen zu, der das Kindergeld oder die vergleichbare Leistung bezieht. Steht bei getrennter steuerlicher Veranlagung der Eltern der Kinderfreibetrag für ein Kind jedem Elternteil zur Hälfte zu, wird der Zuschlag jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Werden Eltern gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt und beziehen beide Kindergeld, so erhält der Ehegatte mit dem höheren Kindergeldanspruch auch den Zuschlag für die Kinder des anderen. Erhalten Stief-, Groß-, Pflegeeltern oder Geschwister zwar das Kindergeld für ein Kind, aber nicht den Kinderfreibetrag, so steht der Kinderfreibetrag meist den leiblichen oder Adoptiv-Eltern zu; diese erhalten dann gegebenenfalls den Zuschlag.

Der Anspruch auf den Zuschlag richtet sich jeweils nach dem Einkommen des Kalenderjahrs, für das der Kinderfreibetrag zusteht. Erst wenn dieses Einkommen feststeht – also nach Ablauf des Kalenderjahres –, kann über die Höhe des Zuschlages endgültig entschieden werden. Das Einkommen ergibt sich aus dem Bescheid über die Einkommensteuer oder den Lohnsteuer-Jahressausgleich. Erhalten Arbeitnehmer keinen Steuerbescheid, so sind das Arbeitseinkommen und die etwa gezahlten Steuern aus der vom Arbeitgeber zum Jahresschluß oder bei Ende der Beschäftigung ausgestellten Lohn- oder Gehaltsbescheinigung zu entnehmen.

Ist in dem Kalenderjahr keine Lohn- oder Einkommensteuer angefallen, sollte man den Zuschlag beantragen.

Der Antrag auf den Zuschlag muß spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres, für das der Kinderfreibetrag zusteht, bei der Kindergeldstelle gestellt werden, für das Jahr 1986 also bis zum 30. 6. 1987. Ist für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben oder beim Finanzamt der Lohnsteuer-Jahressausgleich beantragt worden, so beginnt die sechsmonatige Antragsfrist erst mit dem Zugang des Steuerbescheides.

Wird in dem Kalenderjahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich ein Einkommen erzielt, auf das keine Steuer zu entrichten ist, kann der Zuschlag auf Antrag bereits während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung laufend gezahlt werden, jedoch in Fällen, in denen die Eltern nicht oder infolge von Scheidung nicht mehr miteinander verheiratet sind oder dauernd voneinander getrennt leben, nur an den Elternteil, der für die gemeinsamen Kinder das Kindergeld bezieht (und zwar unter Berücksichtigung der ihm zustehenden Kinderfreibetragshälfte). Nach Ablauf des betreffenden Jahres ist ein Nachweis über die tatsächliche Höhe des Einkommens vorzulegen, damit abschließend entschieden werden kann, in welcher Höhe der Zuschlag zusteht. Zuwenig gezahlte Beträge werden nachgezahlt, etwa überzahlte Beträge müssen zurückgezahlt werden.

V. Für welche Kinder wird kein Kindergeld oder nur Teilkindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist:

1. Kinderzulage zu einer Verletzenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. Kinderzuschuß zu einer Versichertrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knapp-schaftsversicherung), /
3. Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,
4. Auslandskinderzuschlag für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
5. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld ver-gleichbar sind. /

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Nummern 1 bis 3 gewährt, die niedriger ist als der sonst zu zahlende Kindergeldsatz (vgl. Abschnitt IV Nr. 1), so wird für dieses Kind der Unterschiedsbetrag – gegebenenfalls nach Abschnitt IV Nr. 2 gemindert – als Kindergeld geleistet.

VI. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt.

Erfüllen nur die leiblichen Eltern die Anspruchsvoraussetzungen, so erhält derjenige von ihnen das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmt haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kindergeld wird jedoch dem Elternteil gezahlt, dem das Sorgerecht für das Kind allein zusteht.

Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält im allgemeinen die Person das Kindergeld, in deren Obhut das Kind sich befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und eines nichtleiblichen Elternteils (z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann je-doch durch eine schriftliche Verzichtserklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z. B. dem Stiefvater oder der Stiefmutter) gezahlt wird. /

Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Da die Höhe des Kindergeldes sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind, richtet (vgl. Abschnitt IV Nr. 1), kann es sich empfehlen, die oben genannte Berechtigtenbestimmung oder Verzichtserklärung zugunsten der Person vorzunehmen, bei der die meisten Kinder zu berücksichtigen sind. Nähere Auskunft hierzu erteilt die Kindergeldstelle.

VII. Zahlung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird – auf schriftlich zu stellenden Antrag – monatlich zusammen mit den laufenden Bezügen aus dem Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis gezahlt.

Es wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Abschnitte II und III) mindestens an einem Tag vor-gelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

VIII. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzugeben.

Dies ist zum Beispiel geboten, wenn

1. eines der leiblichen Kinder den Haushalt des Berechtigten verläßt und in den Haushalt von Großeltern oder Pflegeeltern über-wechselt, /
2. ein Kind von einer anderen Person angenommen oder von den leiblichen Eltern in Adoptionspflege gegeben oder zur Adoption freigegeben wird,
3. ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
4. ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

5. ein über 16 Jahre altes Kind keine der in Abschnitt III Nr. 2 oder 3 genannten besonderen Voraussetzungen mehr erfüllt, insbesondere:
 - eine Ausbildung abschließt, unterbricht oder abbricht oder
 - eine Ausbildungsvergütung von wenigstens 750 DM brutto monatlich bezieht oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
 - eine Lohnersatzleistung beantragt oder erhält oder
 - als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
 - heiratet oder
 - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dem Tod des Ehegatten Hinterbliebenenbezüge erhält oder
 - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird,
6. dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird (vgl. Abschnitt V),
7. der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt, sich der Umfang seiner Tätigkeit vergrößert oder er zum Wehr- oder Zivildienst einberufen wird,
8. beim Berechtigten, der für ein zweites oder weiteres Kind Kindergeld zu einem höheren Betrag als dem Sockelbetrag bezieht, sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (vgl. Abschnitt IV Nr. 2).

Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), und auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß ihm für sie ein Kindergeldsatz zugeordnet wird (Zählkinder).

IX. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Abschnitt VIII) vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (große Fahrlässigkeit kann auch darin liegen, daß der Empfänger sich nicht hinreichend darum gekümmert hat, ob die Anspruchsvoraussetzungen in der Person seines Kindes fortbestanden haben) oder
- er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigem des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Auslandskinderzuschlag zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte.

X. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld vom öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt – Kindergeldkasse –. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

Antrag**auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Füllen Sie den Antrag bitte gut leserlich und vollständig aus; beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Können Sie eine Frage nicht zweifelsfrei beantworten, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Reichen Sie den ausgefüllten Antrag bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle (Kindergeldstelle) ein. Dort erhalten Sie auch die etwa zusätzlich erforderlichen Vordrucke.

Wenn Sie verheiratet sind, lassen Sie den Antrag auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben, sofern zwischen Ihnen Übereinstimmung darüber besteht, daß das Kindergeld an Sie gezahlt werden soll.

Wer Kindergeld beantragt, ist verpflichtet, die in diesem Vordruck geforderten Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – vom 11. 12. 1975, BGBl. I S. 3015).

Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben: Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeld vorsätzlich oder grobfaßlässig herbeiführt, muß die überzahlten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Eingangsstempel der Dienststelle

Hinweis: Wenn beide Ehegatten dem öffentlichen Dienst angehören und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld für die unter 1a genannten Kinder erfüllen, sind die Angaben zur Person desjenigen von Ihnen einzutragen, dem nach dem Willen beider Ehegatten das Kindergeld gezahlt werden soll.

Antragsteller(in):

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Anschrift

Amts-/Dienstbezeichnung

Tagsüber telef. erreichbar unter Nr.

Für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle

Empf.-/Kenn-/Pers.-Nr.

Geboren am: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: ledig

verheiratet

geschieden

verwitwet

dauernd getrennt lebend *)

seit: _____

*) „Dauernd getrenntlebend“ bedeutet, daß wenigstens einer der Ehegatten die Absicht hat, die eheliche Gemeinschaft nicht wiederherzustellen. Vorübergehend getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung, z. B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, ist auch bei längerer Dauer kein „dauerndes Getrenntleben“.

Ehegatte des Antragstellers/der Antragstellerin:

Vorname – ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe

geboren am

Anschrift

beschäftigt bei

in

Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden und nachfolgenden Angaben. Alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, werde ich unverzüglich der für die Festsetzung meiner laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen und belegen. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt der Abschnitte VIII u. IX vollständig Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Erklärung des Ehegatten: Ich bin damit einverstanden, daß meinem Ehegatten das Kindergeld für die unter Nr. 1 lfd. Nr. _____ aufgeführten Kinder gewährt wird.

(Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers)

Hinweis: Tragen Sie hier in der Reihenfolge der Geburten -- mit dem ältesten Kind beginnend -- Ihre Kinder ein (vgl. Abschnitt III Nr. 1 des Merkblatts). In der Spalte Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller ist einzutragen: Kind (für ein eheliches, nichteheliches oder angenommenes Kind), Stief-, Pflegekind, Enkel oder Geschwister.

Das Vorhandensein der Kinder ist bei deren erstmaliger Anmeldung für den Kindergeldbezug durch Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisen; für Pflegekinder haben die Pflegeeltern anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in Ihrem Haushalt und eine Erklärung über die Aufnahme von Pflegekindern vorzulegen.

Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nur eintragen, wenn sie eine der in Abschnitt III Nr. 2 des Merkblatts genannten Voraussetzungen erfüllen. Für diese Kinder sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet: eine Bescheinigung der Schule oder der sonstigen Ausbildungsstätte über die Art und Dauer der Ausbildung sowie gegebenenfalls über die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung und bei Zahlung von Unterhalts- oder Übergangsgeld auch der Bewilligungsbescheid;
- b) wenn ein Kind ein freiwilliges soziales Jahr leistet: eine Bescheinigung des Trägers;
- c) wenn sich das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann: das Ergänzungsblatt 3;
- d) wenn das Kind als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in Ihrem Haushalt beschäftigt ist und dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören: das Ergänzungsblatt 3;
- e) wenn das Kind anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört: das Ergänzungsblatt 3;
- f) wenn das Kind im Alter von 16 bis unter 21 Jahren ist und keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat: das Ergänzungsblatt 2.

Vorname des Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)	Geburts- datum	Kindschafts- verhältnis zum Antrag- steller	Bei Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben		Falls das Kind verheiratet, geschieden oder verwitwet ist: Wird es von Ihnen überwiegend unterhalten?*)
			a) Grund für die Berücksichtigung	b) Dauer von – bis	
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
					<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

- *) Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine der in Abschnitt III Nr. 2 des Merkblatts aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, wird nur berücksichtigt, wenn sein überwiegender Unterhalt vom Kindergeldberechtigten bestritten wird, weil der jetzige oder geschiedene Ehegatte des Kindes hierzu nicht in der Lage oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil nach seinem Tode ausreichende Hinterbliebenenbezüge nicht zur Verfügung stehen. Der Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist mit monatlich 690 DM zu bewerten. Überwiegendes Unterhalten setzt also Unterhaltsleistungen im Werte von mehr als 345 DM monatlich voraus. Unterhaltsleistungen können als Bar- oder Sachleistungen erbracht werden.

Wenn Sie die Frage nach dem überwiegenden Unterhalt mit „ja“ beantwortet haben, fügen Sie bitte das hierfür bestimmte Ergänzungsblatt 1 bei

Sind unter 1 Kinder aufgeführt, mit deren anderem Elternteil bzw. mit deren Eltern Sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben?

ja nein

Wenn ja:

Name und Vorname des Kindes	Name und Anschrift des anderen leiblichen Elternteils oder der Eltern

Wenn der betreffende Elternteil (die Eltern) verstorben ist (sind), ist dies anzugeben: also z. B. „Vater verstorben“, „Eltern verstorben“. Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist nur anzugeben, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. Ist dies nicht geschehen, ist es zu vermerken. Wird die Vaterschaft nachträglich festgestellt, müssen Sie dies Ihrer Kindergeldstelle unverzüglich mitteilen.

	Sind unter 1 Kinder aufgeführt, die dauernd außerhalb Ihres Haushalts leben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Wenn ja:																						
	<table border="1"> <tr> <td>Name und Vorname des Kindes</td> <td>Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort</td> <td>bei (Name)</td> <td>Grund (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle)</td> </tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>			Name und Vorname des Kindes	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	bei (Name)	Grund (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle)																
Name und Vorname des Kindes	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort	bei (Name)	Grund (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle)																				
3	Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie in der Spalte „Wohnort“ neben der Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.																						
	Falls eines der vorstehend aufgeführten Kinder in eine Pflegestelle gegeben wurde: Geschah dies mit dem Ziel der Annahme als Kind durch die Pflegeperson? /																						
	Wenn ja: Für welches Kind? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Haben Sie die Zustimmung zur Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht erteilt? /	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Wenn Sie unter Nr. 1 eheliche oder nichteheliche oder von Ihnen als Kind angenommene Kinder aufgeführt haben:																						
	a) Hat sich der andere Elternteil damit einverstanden erklärt, daß Sie für eines oder mehrere dieser Kinder Kindergeld beziehen? /	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Wenn ja: Für welche Kinder? _____ (Lassen Sie insoweit den anderen Elternteil diesen Antrag mitunterschreiben oder fügen Sie eine andere Einverständniserklärung dieses Elternteils bei.)																						
	b) Hat der andere Elternteil oder haben Sie das alleinige Sorgerecht für die minderjährigen Kinder, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a) vorliegt? /	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
4	Wenn ja: Wer? _____ Für welche Kinder? _____ (Etwaige Gerichtsentscheidung beifügen)																						
	c) Unterhalten Sie die Kinder überwiegend, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a) vorliegt und kein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat? /	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Wenn ja: Welche Kinder? _____ Art und Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung: _____ (Unterhaltsurteil, -vergleich oder -vertrag beifügen)																						
	Hat ein Vormundschaftsgericht bestimmt, wem das Kindergeld für eines oder mehrere der unter Nr. 1 aufgeführten Kinder zu gewähren ist? /																						
5	Wenn ja: Wem? _____ Für welche Kinder? _____ (Beschluß des Vormundschaftsgerichts beifügen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Haben Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person während der letzten sechs Monate vor der Einreichung dieses Antrags für eines oder mehrere der unter Nr. 1 aufgeführten Kinder Kindergeld bezogen oder beantragt oder beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für diese Kinder Kindergeld? /																						
6	Wenn ja: Wer? _____ Bei welcher Stelle? _____ Für welche Kinder? _____ Wann oder seit wann? _____ Kindergeldnummer: _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein																					
	Hinweis: Als „andere Person“ kommen insbesondere in Betracht: die leiblichen und Adoptiveltern des Kindes; Stief- und Pflegeeltern des Kindes, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben; Großeltern und Geschwister des Kindes, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben oder überwiegend unterhalten.																						

Erhalten – oder erhielten während der letzten sechs Monate vor der Einreichung dieses Antrags – Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines der unter Nr. 1 aufgeführten Kinder

- a) Kinderzulage zu einer Verletzenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung?
- b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente *) aus einer gesetzlichen Rentenversicherung?
- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter den Buchstaben a) und b) genannten Leistungen vergleichbar sind?
- d) Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes?
- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind?

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

*) Kinderzuschuß, der in einer Waisenrente enthalten ist, ist kein Kinderzuschuß im Sinne des Buchstabens b).

7

Wenn Sie eine der Fragen a) bis e) bejaht haben: Wer erhält oder erhielt die Leistung?

Name, Vorname, Anschrift: _____

Für welche Kinder	Monatlicher Betrag DM	Für welche Zeit von – bis *)	Von welcher Stelle

*) Hier „auf weiteres“ eintragen, wenn der Anspruch auf die Leistung auch weiterhin besteht.

In den Fällen der Buchstaben a) bis c) ist die Höhe der Leistung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, wenn geprüft werden soll, ob der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und dem höheren Kindergeld gezahlt werden kann.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Finanzgericht
Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Finanzgericht beim Finanzgericht Düsseldorf.

Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das MBl. NW. Nr. 22 v. 13. 4. 1984 S. 318 hingewiesen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf ein.

– MBl. NW. 1986 S. 992.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3560